

Werkstattordnung für die Laborwerkstatt der Kommunikationstechnik



1. Die Werkstatt ist dem Fachbereich Informatik und Elektrotechnik zugeordnet und dienen dessen Aufgaben. Sie umfassen die Räume C13-3.03 / 3.05 / 3.06 / 3.07 und 3.09. Mit dem Betreten dieser Räume wird die Werkstattordnung anerkannt.
2. Die allgemeine Betriebs- und Verhaltensanweisung der Fachhochschule Kiel, das Rauchverbot, das Verbot der Einnahme von Speisen und Getränken, eine zweckentfremdete Benutzung von Einrichtungsgegenständen, Geräten, Maschinen etc., Hinweise zum Umweltschutz und die Brandschutzordnung sind zu beachten, Flucht- und Rettungswege freizuhalten. Die Unfallverhütungsvorschriften, sind einzusehen in der Werkstattsicherheitsmappe, die speziellen Regelungen und Betriebsanweisungen für den Umgang mit Maschinen und Geräten sowie mit Gefahrstoffen sind zu beachten.
3. Voraussetzung für die Benutzung der Werkstätten ist die Teilnahme an einer allgemeinen Sicherheitsunterweisung, sowie in die vorherige Unterweisung in die Benutzung der Geräte und Maschinen und in den Umgang mit Gefahrstoffen (soweit wie jeweils betroffen), die jeweils durch Unterschrift bestätigt werden muss.
4. Unbefugten ist der Zutritt untersagt! Betriebsfremde, die in diesen Räumen z.B. Reparaturarbeiten durchführen wollen, müssen sich diesbezüglich vorher mit den verantwortlichen Personen absprechen.
5. Die Werkstätten dürfen nur dann betreten werden, wenn eine der verantwortlichen Personen oder eine Person, der die Aufsichtsbefugnis schriftlich übertragen worden ist dieses genehmigt hat. (ggf. Ausnahmen: Technisches Servicepersonal, Reinigungspersonal.)
6. Tragen Sie sich mit vollständigen Namen in die Nutzerliste ein. (Name in Druckbuchstaben dann mit der Unterschrift bestätigen) Die ist wichtig zum Nachweis bei der Unfallkasse falls Sie bei einem Arbeitsunfall Ansprüche an die Unfallkasse stellen.
7. Die Geräte und Werkzeuge sind sorgfältig zu handhaben und zu pflegen. Abnutzungen, Mängel, Beschädigungen und Verluste sind sofort mitzuteilen.
8. Für Personen- und Sachschäden, die durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungen entstehen, haftet der / die Schädigende im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
9. Für die Ordnung und Sauberkeit ihres / seines Arbeitsplatzes und der von ihr / ihm benutzten Werkstatteinrichtungen und Geräte sorgt jede / jeder Benutzer/in selbst.